

Absender

--

An die

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- I C 1 -
Brückenstraße 6
10179 Berlin

per Telefax: 030/ 9025-2265
per E-Mail an:
bulaerm@senuvk.berlin.de

ANTRAG AUF AUSNAHMEZULASSUNG GEMÄß § 10 DES LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES BERLIN

ANTRAGSTELLER
(Bauherr)

--

ANSCHRIFT

--

E-MAIL

--

TELEFON

--

FAX

--

Hinweis: Eine Ausnahmezulassung kann nur vom Bauherrn beantragt werden. Dieser kann sich jedoch von einem Dritten (z.B. Architekt, Bauleiter etc.) vertreten lassen. In diesem Fall ist eine Vollmacht bei Antragstellung vorzulegen.

BAUAUSFÜHRENDE
FIRMA

--

ANSCHRIFT

--

E-MAIL

--

TELEFON

--

FAX

--

VERANTWORTLICHER ANSPRECHPARTNER (Name, Telefon)

--

BAUVORHABEN

PLZ _____ BERLIN- _____
Verwaltungsbezirk

STRASSE/HAUSNUMMER

--

AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN

DATUM, UHRZEIT (VON ... BIS ...)

Liste der Lärmquellen

MASCHINENTYP	HERSTELLER	EINSATZZEIT	ANZAHL	SCHALL-LEISTUNGSPEGEL LWA IN DB(A)

ENTFERNUNG ZU DEN NÄCHSTEN ANWOHNERN

unter 20 m 20 bis 50 m	50 bis 100 m 100 bis 200 m	mehr als 200 m
---------------------------	-------------------------------	----------------

BEGRÜNDUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG / TECHNISCHE BAUBESCHREIBUNG

ERLÄUTERUNG DER BEABSICHTIGTEN LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

ANLAGEN

- Lageplan (dieser ist immer beizufügen)
-
-
-

Mir/uns ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Gebührensschuldner ist der Bauherr (siehe § 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge).

Die [Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO](#) wurden gelesen und akzeptiert:
Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und ggf. Anlagen.

DATUM

UNTERSCHRIFT

ANTRAGSTELLUNG NACH § 10 LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ BERLIN FÜR BAUVORHABEN

Bauarbeiten in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) und an Sonn- oder Feiertagen bedürfen einer Ausnahmezulassung nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln), wenn durch die Geräusche, die durch die Arbeiten entstehen, an den benachbarten sensiblen Nutzungen (z. B. Wohngebäuden) die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) überschritten werden.

Eine Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeiten der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG Bln). Das betrifft z. B. Bauarbeiten, die bei einer Havarie zur Gefahrenabwehr ohne Aufschub erfolgen müssen.

Eine Ausnahme nach § 10 LImSchG Bln kann zugelassen werden, wenn

- a) die Störung unbedeutend ist oder
- b) das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat.

Eine Störung ist grundsätzlich unbedeutend, wenn der durch die Arbeiten verursachte Beurteilungspegel nicht mehr als 5 dB(A) über dem jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert liegt.

Gründe für den Vorrang eines Vorhabens vor den Ruheschutzinteressen Dritter können vorliegen,

- a) bei einer technischen Erforderlichkeit, das Bauverfahren unter Inanspruchnahme der Schutzzeiten durchzuführen oder
- b) bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Durchführung der beantragten Arbeiten in den Schutzzeiten (z. B. aus verkehrlichen Gründen).

Bei der Planung von lärm erzeugenden Bauarbeiten ist zu berücksichtigen, dass solche Arbeiten, soweit dies aus verkehrlichen oder technischen Gründen möglich ist, vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen tagsüber anstatt nachts durchgeführt werden sollen, da der Schutz der Nachtruhe gegenüber dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe immissionsschutzrechtlich Vorrang genießt. Können daher lärm erzeugende Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen tagsüber durchgeführt werden, kann regelmäßig keine Zulassung solcher Arbeiten in der Nachtzeit erfolgen.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind die Bestimmungen der Feiertagsschutz-Verordnung zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt das örtlich zuständige Bezirksamt.

Um einen möglichst reibungslosen Verfahrensgang bei Bauvorhaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Anträge auf Ausnahmezulassung sind schriftlich oder per E-Mail an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat I C, Telefax 9025-2265 zu stellen. Die E-Mail-Adresse lautet: **baulaerm@senuvk.berlin.de**. Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/laerm/laerschutz/download.shtml>

Antragsteller ist der Bauherr. Er kann sich im Ausnahmezulassungsverfahren durch einen Bevollmächtigten (z. B. Architekt, Bauleiter) vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten, soll der Antrag so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vollständig eingereicht werden. Die frühzeitige Antragstellung ist unter anderem deshalb erforderlich, damit die von den Bauarbeiten betroffenen Anwohner ordnungsgemäß am Verwaltungsverfahren beteiligt werden können. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung müssen Sie damit rechnen, dass Sie die Ausnahmezulassung nicht termingerecht erhalten.

Der Antrag soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Angabe nachvollziehbarer **Gründe**, die eine Durchführung der beantragten Arbeiten in den Schutzzeiten der §§ 3 und 4 LImSchG erforderlich machen.

Handelt es sich um **verkehrliche Gründe**, ist die straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die Arbeiten nur unter Inanspruchnahme der Schutzzeiten durchgeführt werden können. Bei der Planung der Arbeiten muss, in Abstimmung mit den Belangen der Straßenverkehrsbehörde, dem Anwohnerschutz dadurch Rechnung getragen werden, dass lärmerzeugende Arbeiten nur in Ausnahmefällen in den Schutzzeiten durchgeführt werden. Solche Arbeiten sollen im Regelfall vor 22:00 Uhr abgeschlossen werden.

2. Das gewählte **Bauverfahren** muss detailliert beschrieben, die Möglichkeit alternativer Bauverfahren benannt und gegebenenfalls bewertet werden. Sollen z. B. Stemmarbeiten durchgeführt werden, ist zu erläutern, warum leisere Arbeiten nicht möglich sind bzw. warum die Stemmarbeiten in den geschützten Zeiten durchgeführt werden sollen.

3. Es ist ein **Bauablaufplan** beizufügen. Hierbei sind die besonders lärmintensiven Arbeitsabläufe mit ihren Zeittakten besonders zu kennzeichnen.

4. Die eingesetzten **Baumaschinen** mit ihrer Anzahl und ihren Leistungsklassen (Schalldruckpegel L_{WA}) sind zu benennen.

Die Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Ausnahmezulassung erteilt werden kann.

5. Dem Antrag ist ein **Lageplan** beizufügen, auf dem der Baubereich mit den Einsatzfeldern der Baumaschinen und das Umfeld erkennbar sind. Besonders sensible Bereiche (z. B. Krankenhäuser, Seniorenwohnheime) sind zu kennzeichnen.

6. Es sind ein **Ansprechpartner** des Bauherrn und der ausführenden Firma mit Adresse und (Mobil) Telefonnummer zu benennen.

Hinweis:

Auf Grundlage des gewählten Bauverfahrens, der Maschineneinsatzliste sowie des Bauablaufplanes kann bei Baumaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum reichen, von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine **Schallprognose** für die Immissionen bei den nächsten Anwohnern gefordert werden.

Ansprechpartner bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sind:

Herr Löffler, Telefon: (030) 9025-2229, Fax: -2265 (Verwaltung)

Frau Templiner, Telefon: (030) 9025-2280, Fax: -2265 (Verwaltung)

Herr Freiheit, Telefon (030) 9025-2281, Fax: -2265 (Verwaltung)

Herr Dr. Pischke, Telefon: (030) 9025-2262, Fax: -2521 (Technik)

Herr Klempin, Telefon: (030) 9025-2279, Fax: -2521 (Technik)

Herr Dieckhoff, Telefon: (030) 9025-2202 Fax: -2521 (Technik)